

Lobbyregistergesetz: LobbyRG

Austermann / Schwarz

2022

ISBN 978-3-406-78078-3

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Rechtsunsicherheit sowie einer ggf. drohenden Überlastung des Registers bzw. der Server in den ersten Tagen nach Eröffnung des Registers vorbeugen und den Zeitraum für die „unverzügliche“ Eintragung entzerren, wie auch aus der Begründung deutlich wird:

„Der Ansturm zur Eintragung in das Lobbyregister soll dadurch zeitlich entzerrt werden, damit die Funktionsfähigkeit der Online-Eintragung technisch sichergestellt werden kann.“²

- 3 Dementsprechend bestimmt § 8 für die erstmalige Eintragung nach Inkrafttreten eine gesonderte Frist von zwei Monaten, wonach Eintragungen, die in diesem Zeitraum vorgenommen werden, als unverzüglich gelten. Da das Gesetz gem. § 10 am 1. 1. 2022 in Kraft tritt, gilt diese Übergangsregelung bis 1. 3. 2022. Aus der Regelung erwachsen keine weiteren Wirkungen für die Frage der Auslegung der Unverzüglichkeit iSd § 2 Abs. 1 S. 2.³

§ 9 Bericht und Evaluierung

(1) **Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung veröffentlichen alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung des Lobbyregisters, erstmalig zum 31. März 2024 für die vergangenen zwei Kalenderjahre.**

(2) **Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung überprüfen die Auswirkungen dieses Gesetzes erstmalig fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und veröffentlichen die Ergebnisse der Überprüfung.**

Literatur: Brink/Polenz/Blatt, Informationsfreiheitsgesetz: IFG, 2017; Ismayr, Der Deutsche Bundestag, 2012; Morlok/Kalß, Informationsansprüche und der Kernbereich politisch-parlamentarischer Willensbildung, JZ 2017, 670; Risse, Rechtsprechung und Parlamentsfreiheit – Versuch einer Vermessung der geschützten parlamentarischen Gestaltungs- und Entscheidungsräume, JZ 2018, 71; Rhein, Informationsansprüche gegen Parlamente, 2020; Waldhoff, Informationsansprüche gegen die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags, JuS 2016, 283.

Übersicht

	Rn.
A. Berichtspflicht (Abs. 1)	2
I. Berichte durch Bundestag und Bundesregierung	3
II. Intention und inhaltliche Anforderungen	6
III. Anwendbarkeit des IFG	9
IV. Veröffentlichungsform und Zeitpunkt	12
B. Evaluierung (Abs. 2)	14
C. Landes- und Unionsrecht	15
I. Landesrecht	16
1. Baden-Württemberg	16
2. Bayern	17
3. Thüringen	19
4. Untergesetzliche Lobbyregisterregelungen	20
II. Unionsrecht	21

² Beschlussempfehlung u. Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität u. Geschäftsordnung v. 24. 3. 2021 – BT-Drs. 19/27922, 24.

³ → § 2 Rn. 12.

Die Regelung in § 9 wurde in den Beratungen des Geschäftsordnungsausschusses neu eingefügt. 1

A. Berichtspflicht (Abs. 1)

§ 9 Abs. 1 bestimmt, dass der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung des Lobbyregisters veröffentlichen, erstmalig zum 31.3.2024 für die vergangenen zwei Kalenderjahre. Die Regelung schließt Ansprüche nach dem allgemeinen Informationsfreiheitsrecht (IFG) aus (→ Rn. 9) und ist darüber hinaus aus weiteren Gründen bemerkenswert. 2

I. Berichte durch Bundestag und Bundesregierung

Die Regelung stellt – soweit ersichtlich – die erste gesetzliche Regelung dar, die den Bundestag zu einem Bericht verpflichtet. Gesetzliche Berichtspflichten gab es bislang einzig für den Bundestagspräsidenten, nämlich dort wo dieser als verwaltende Stelle tätig wird, § 60 Abs. 4 S. 3 AbgG sowie § 23 Abs. 4 PartG. Da § 4 Abs. 1 S. 1 die Einrichtung und Führung des Lobbyregisters beim Deutschen Bundestag – und nicht beim Bundestagspräsidenten – bestimmt, sah der Gesetzgeber die **Auferlegung der Berichtspflicht auf den Bundestag insgesamt** offenbar als notwendig an. Zwingend erscheint dies nicht. So wurde als Verwaltungsbehörde iSd § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG nach § 7 Abs. 4 der Direktor beim Deutschen Bundestag bestimmt und als registerführende Stelle wurde in der Verwaltung des Bundestages als oberster Bundesbehörde ein Referat eingerichtet. Dienstherr aller Beschäftigten der Verwaltung beim Deutschen Bundestag sowie des Direktors ist der Präsident. Auch die Schaffung einer Berichtspflicht des Präsidenten in Angelegenheiten des Bundestages insgesamt hätte ein Vorbild gehabt. In der 12. WP wurde dem Präsidenten durch Plenarbeschluss aufgegeben, in der Mitte und zum Ende einer Wahlperiode einen Bericht über Auslandsdienstreisen der Abgeordneten zu erstellen und zur Unterrichtung als Bundestagsdrucksache vorzulegen.¹ Es hätte nahegelegen, dies als Vorbild zu nehmen und die Berichtspflicht beim Präsidenten des Bundestages zu verorten. Damit wären zudem absehbare Schwierigkeiten bei der Erstellung des Berichtes vermieden (→ Rn. 5).

Berichtspflichten der Bundesregierung auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder anderer Beschlüsse sind dagegen ein **üblicher Weg** zur ggf. auch fortlaufenden Unterrichtung des Bundestages. Die Berichtsliste des Parlamentssekretariats über die regelmäßig oder einmalig vorzulegenden Berichte führte Ende der 19. Wahlperiode rund 230 Berichte auf.² 4

Der Gesetzestext geht von einem **gemeinsamen Bericht** von Bundestag und Bundesregierung aus, da § 9 Abs. 1 nicht vorgibt, dass „jeweils“ ein Bericht veröffentlicht werden soll. Das Gesetz gibt Bundestag und Bundesregierung eine **gleichrangige Verantwortung für die Berichterstattung** und ist insoweit eine Abweichung vom Grundsatz des § 4 Abs. 1 S. 1, nach dem das Lobbyregister beim Bundestag eingerichtet und geführt wird (→ § 4 Rn. 3). Die Einzelheiten der ge- 5

¹ BT-Drs. 12/2665, Berichte: BT-Drs. 12/4945, 12/8584, 13/6959, 13/11449.

² Vgl. zur Übersicht der erstellten Berichte: Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages, Kapitel 6.17; <https://www.bundestag.de/datenhandbuch>, zuletzt abgerufen am 30.8.2021.

meinsamen Berichterstellung werden Bestandteil der nach § 4 Abs. 1 S. 2 zu schließenden Verwaltungsvereinbarung sein, denn der Bericht muss sowohl innerhalb der Bundesregierung abgestimmt und beschlossen werden als auch innerhalb des Bundestages. Dies bedarf der Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens. Da es kein Bericht des Präsidenten, sondern des Bundestages ist, muss auf Seiten des Bundestages hierüber **parlamentarisch beraten** werden. Dies kann bspw. im Wege der Selbstbefassung nach § 128 GO-BT durch den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung erfolgen.

II. Intention und inhaltliche Anforderungen

- 6 Die Berichte an den Bundestag haben im Regelfall eine Informations-, aber auch Unterstützungsfunktion für die parlamentarische Arbeit, werden also bspw. auf dem Gebiet der Gesetzesnovellierung, der Kontrolle und der Planung benötigt.³ Die Begründung in der Beschlussempfehlung des zur federführenden Beratung zuständigen Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung offenbart für den Bericht nach § 9 Abs. 1 eine **andere Intention**: „Zur Erhöhung der Transparenz der Interessenvertretungspraxis und des Verwaltungshandelns der registerführenden Stelle wird alle zwei Jahre ein Bericht über die Anwendung des Lobbyregisters veröffentlicht“⁴. Der Bericht soll somit nicht in erster Linie der Unterrichtung des Bundestages dienen, sondern **materiell zur Herstellung von Transparenz** der Interessenvertretungspraxis beitragen und das Verwaltungshandelns der registerführenden Stelle offenlegen.
- 7 Der o. g. Intention kann Relevanz in der Frage der Anwendbarkeit des IFG zukommen (→ Rn. 9). Dass der Gesetzgeber die **Intention bewusst gewählt** hat, zeigt ein Blick auf das fast zeitgleich im selben Ausschuss beraten und beschlossene 33. ÄndG zum AbgG,⁵ das bereits namentlich ebenfalls eine Verbesserung der Transparenzregeln im Bundestag zum Gegenstand hat. Dort formulierte der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in der Begründung der Einführung einer Berichtspflicht: „Neu eingeführt ist die Berichtspflicht des Präsidenten an den Bundestag über die Anwendung und Durchsetzung der Regeln des Elften Abschnitts zu Beginn jeder Legislaturperiode. Der Bericht wird als Bundestagsdrucksache veröffentlicht. Hierdurch wird der Bundestag in die Lage versetzt, auf Entwicklungen im Laufe der Wahlperioden zu reagieren“⁶. Dieser Bericht soll somit nicht in erster Linie für die Öffentlichkeit, sondern für die parlamentarische Arbeit gegeben werden.
- 8 Ein Bericht an die Öffentlichkeit zur Erhöhung der Transparenz der Interessenvertretungspraxis und des Verwaltungshandelns der registerführenden Stelle im Rahmen der Anwendung des Lobbyregisters wird eine Reihe statistischer Auswertungen erfordern. Die **Festlegung der Kennwerte** ist eine **gemeinsame Aufgabe von Bundestag und Bundesregierung**, da es ein gemeinsamer Bericht ist (→ Rn. 5).

³ Ismayr, Der Deutsche Bundestag, 2012, S. 398.

⁴ Vgl. Beschlussempfehlung u. Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität u. Geschäftsordnung (1. Ausschuss) v. 24.3.2021 – BT-Drs. 19/27922, 25.

⁵ BT-Ds 19/28784.

⁶ Vgl. Beschlussempfehlung u. Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität u. Geschäftsordnung (1. Ausschuss) v. 9.6.2021 – BT-Drs. 19/30492, 22.

III. Anwendbarkeit des IFG

Die Regelung in § 9 Abs. 1, verbunden mit dem in der Begründung ausdrücklich ausgeführten Berichtsziel der Offenlegung des Verwaltungshandelns der registerführenden Stelle, führt zu **materiellen Fragen im Bereich des allgemeinen Informationsfreiheitsrechts (IFG)**. Für den Zugang zu den nicht-öffentlichen Inhalten des Registers schließt § 4 Abs. 6 S. 4 dies bereits aus (→ § 4 Rn. 20). Informationen zu Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz können gem. § 49b OWiG iVm § 475 StPO nur im Wege der Akteneinsicht erlangt werden, sie unterliegen nicht dem IFG. Es verbleiben jedoch der Bereich des Verwaltungshandelns außerhalb der o. g. Verfahren oder auch (ggf. fortlaufende) statistische Anfragen an die registerführende Stelle. Dies ist bedeutsam, denn das Parlament steht im Fokus von Informationsansprüchen.⁷ IFG-Anträge an den Bundestag haben deutlich zugenommen, auch wenn sie zuletzt wieder rückläufig waren. Gab es im Jahr 2011 noch 67 Anträge,⁸ wurde im Jahr 2018 mit 2666 Anträgen der bisherige Höchstwert erreicht.⁹ In den Jahren 2016 bis 2018 wurden bei keiner „obersten Bundesbehörde“¹⁰ mehr IFG-Anträge gestellt, auch wenn das Interesse nach einer Veröffentlichung deutlich abnimmt.¹¹ Zwar regelt das IFG grds. ein voraussetzungsloses Recht auf Zugang zu den amtlichen Informationen (an sich damit auch der registerführenden Stelle). **Spezialgesetzliche Zugangsregeln gehen dem IFG nach § 1 Abs. 3 IFG jedoch vor, auch wenn sie wesentlich engere Zugangsvoraussetzungen statuieren.**¹² Der Nachrang des IFG gilt dabei auch mit Blick auf zeitlich nachfolgende Gesetzgebungsakte, das IFG erhebt also keinen Anspruch, Maßstab zukünftigen Zugangsrechts zu sein. Vielmehr erklärt sich das IFG zum allgemeineren Gesetz zur Regelung des Zugangs zu amtlichen Informationen, welches hinter jeder früheren oder späteren spezielleren Informationszugangsregelung zurücktritt.¹³

Absehbar ist der Streit darüber, ob und ggf. inwieweit § 9 Abs. 1 LobbyRG als Spezialgesetz materiell einen verdrängenden Geltungsvorrang beansprucht, der die Unanwendbarkeit des IFG zur Folge hätte, oder ob § 9 Abs. 1 LobbyRG mit der Berichtsverpflichtung neben die Informationsansprüche des IFG tritt. **Weder Gesetz noch Begründung verhalten sich hierzu.** Die Beratungen fanden jedoch unmittelbar nach der Entscheidung des **BVerwG v. 17. 6. 2020** zu einer entsprechenden Frage im Parteienrecht statt. Der 10. Senat des BVerwG stellte für das Parteienrecht klar, dass ein Zugangsanspruch zu amtlichen Informationen der die Parteienfinanzen prüfenden Bundestagsverwaltung nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG nicht besteht, weil die Vorschriften des PartG über die Veröffentlichungs- und Berichtspflichten des Präsidenten des Deutschen Bundestags zur Rechenschaftslegung der Parteien und der Entwicklung der Parteienfinanzen (§ 23 Abs. 4 PartG) Regelun-

⁷ Eine Übersicht zum Forschungsstand bietet Rhein, Informationsansprüche gegen Parlamente, 2020, S. 35.

⁸ Rhein, Informationsansprüche gegen Parlamente, 2020, S. 24.

⁹ BMI, Statistik der IFG-Anträge 2018, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/download/DE/veroeffentlichungen/themen/moderne-verwaltung/ifg/ifg-statistik-2018.pdf;jsessionid=8EEF09FE26845456BB62E88671A84ED2.1_cid364?__blob=publicationFile&cv=4, zuletzt abgerufen am 30. 8. 2021.

¹⁰ Das BMI führt den Bundestag in den Statistiken als oberste Bundesbehörde.

¹¹ Risse JZ 2017, 71, 73.

¹² Vgl. BT-Drs. 15/4493, 8.

¹³ BPB/Brink IFG § 1 Rn. 123.

gen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen darstellen, die dem Informationsfreiheitsgesetz gem. § 1 Abs. 3 IFG vorgehen.¹⁴ Der 10. Senat formulierte in der Entscheidung **Leitsätze**, die bei künftig zu entscheidenden Fällen nicht unbeachtet bleiben werden:

- **§ 1 Abs. 3 IFG setzt nicht voraus**, dass eine dem Informationsfreiheitsgesetz vorgehende fachgesetzliche Rechtsvorschrift über den Zugang zu amtlichen Informationen **dem Einzelnen einen individuellen, gerichtlich durchsetzbaren Informationszugangsanspruch** verleiht.
- Die Vorschriften des Parteiengesetzes über die Veröffentlichungs- und Berichtspflichten des Bundestagspräsidenten zur Rechenschaftslegung der Parteien und der Entwicklung der Parteienfinanzen schließen einen hierauf bezogenen Informationszugangsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz aus.

Dem Gesetzgeber war diese Entscheidung bekannt. Der **Regelungsgehalt von § 23 Abs. 4 PartG (im entschiedenen Fall) bleibt sogar hinter dem Regelungsgehalt von § 9 Abs. 1 zurück**. Im PartG wird Bericht an den Bundestag erstattet, der lediglich als Bundestagsdrucksache veröffentlicht wird. § 9 Abs. 1 bestimmt, dass ein Bericht veröffentlicht werden muss, der Bericht wird also nicht (in erster Linie) dem Bundestag, sondern der Öffentlichkeit erstattet (→ Rn. 6).

- 11 Auch der Kontext der Gesetzesberatungen lässt darauf schließen, dass § 9 Abs. 1 nach dem Willen des Gesetzgebers als Spezialgesetz einen verdrängenden Geltungsvorrang beanspruchen soll. Das LobbyRG war nach mehr als zehnjähriger Diskussion¹⁵ auch eine Antwort auf die zunehmende Parlamentarismuskritik im Zusammenhang mit der parlamentarischen Entscheidungsfindung. Den Verzicht auf eine Regelung, nach der die Anwendbarkeit des IFG unberührt bleiben soll, als gesetzgeberisches Versehen einzustufen, ist vor dem Hintergrund der ausführlichen Debatte über ein LobbyRG nicht naheliegend. Es erscheint eher als Reaktion auf stereotypische Argumentationsmuster dieser Kritik, die sich auch in einigen Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Informationszugangsrechts erkennen ließen.¹⁶ Etwa dergestalt, dass Hausausweise Lobbyisten einen „unkomplizierten und bequemen Zugang zu Bundestagsabgeordneten“ mit entsprechender „Möglichkeit zur Kontaktaufnahme [...] sowie zur Beeinflussung“ gewähren würden.¹⁷ In der Literatur wurde dazu pointiert angemerkt: „Ein Hausausweis verleiht richtigerweise nicht mehr Einfluss auf das Geschehen im Bundestag als eine Eintrittskarte auf den Verlauf eines Fußballspiels. Zugang zu Abgeordneten setzt die Vereinbarung eines Termins, nicht aber einen Hausausweis voraus.“¹⁸ Eine zumindest überraschende Sicht auf die politische Entscheidungsfindung in einem Parlament zeigte auch das BVerwG in einer kritisierten Entscheidung¹⁹ zur Einordnung mandatsbezogener Zuarbeiten des Wissenschaftlichen Dienstes,²⁰ indem es diese Zuarbeit wie Verwaltungsangelegenheiten zur Unterstützung eines rationalen Entscheidungsfindungsprozesses betrachtete.²¹ **Die Berichtspflicht gegenüber der Öffentlichkeit in § 9 Abs. 1 könnte vor diesem Hintergrund als spezial-**

¹⁴ BVerwG NVwZ 2020, 1680 Rn. 8.

¹⁵ Vgl. Bartke Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht, 218. Sitzung, S. 27596.

¹⁶ Vgl. Gesamtdarstellung bei Rhein, Informationsansprüche gegen Parlamente, 2020, S. 24ff.

¹⁷ VG Berlin Beschl. v. 28.9.2015 – 27 L 126/15, BeckRS 2015, 52812.

¹⁸ Rhein, Informationsansprüche gegen Parlamente, 2020, S. 29.

¹⁹ Zur Kritik: Waldhoff JuS 2016, 283 (284f.); Morlok/Kalb JZ 2017, 670 (674ff.).

²⁰ BVerwGE 152, 241.

²¹ Vgl. Rhein, Informationsansprüche gegen Parlamente, 2020, S. 29.

gesetzliche Zugangsregelung nach § 1 Abs. 3 IFG den informationsfreiheitsrechtlichen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen im Zusammenhang mit dem Lobbyregistergesetz ausschließen.

IV. Veröffentlichungsform und Zeitpunkt

Die ausdrückliche Nennung der Veröffentlichung und der Verzicht auf die im parlamentarischen Bereich zur Herstellung von Transparenz sonst eher übliche Formulierung einer Verteilung oder Veröffentlichung „als **Bundestagsdrucksache**“²² legt nahe, dass diese Form dem Gesetzgeber für § 9 Abs. 1 **nicht genügt**. Sie ist gleichwohl als zusätzliche Veröffentlichung zulässig, einer Bundestagsdrucksache bedarf es bereits deshalb, weil der Bericht vom Bundestag beraten und beschlossen werden muss. Dies bedarf einer Vorlage nach § 75 Abs. 1 GO-BT. In Betracht kommt bspw. eine Vorlage nach § 75 Abs. 1 Buchst. e GO-BT oder im Falle einer Berichtsvorlage im Wege der Selbstbefassung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eine Vorlage nach § 75 Abs. 1 Buchst. h GO-BT (→ R.n. 5). Neben der Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache wird jedoch gesetzlich noch eine **weitere Veröffentlichungsform gefordert** sein. Ausreichend sein dürfte hierbei eine Veröffentlichung auf einer Internetseite, die leicht erreichbar ist und keinen erheblichen Suchaufwand erfordert. Eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Lobbyregisters²³ erscheint hierfür ausreichend, diese Veröffentlichungsform wählt auch die entsprechende europäische Regelung in Art. 13 Interinstitutionelle Vereinbarung v. 20. 5. 2021²⁴ zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (→ R.n. 22).

Der Bericht wird gesetzlich erstmals zum 31.3.2024 für die vergangenen zwei Kalenderjahre gefordert. Das Kalenderjahr ist festgelegt v. 1.1. bis zum 31.12.,²⁵ der Bericht erfasst somit die Jahre 2022 und 2023 und damit vollständig die ersten beiden Jahre nach Inkrafttreten des LobbyRG.

B. Evaluierung (Abs. 2)

Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes wird erstmals im Rahmen einer Evaluierung geprüft, ob die Regelungen auch tatsächlich die beabsichtigten Wirkungen entfalten und ob sich das Verfahren der Registerführung in der Praxis bewährt. Die Evaluierung wird somit zum 1. 1. 2027 erfolgen. Der Gesetzgeber der dann voraussichtlich 21. WP kann damit den gesamten Zeitraum einer (oder ggf. mehrerer kürzerer) Wahlperiode(n) auswerten. Der Evaluierung werden zwei Berichte vorausgegangen sein, die Berichte der Jahre 2024 und 2026. Aus den Berichten werden sich voraussichtlich bereits Entwicklungen abzeichnen, die auch in die Evaluierung einfließen. Die **Evaluierung ist von Bundestag und Bundesregierung gemeinsam vorzunehmen**. Die Veröffentlichung der Evaluierung ist wie bei den

²² S. im AbgG u. PartG: § 11 Abs. 4 S. 3 AbgG, § 60 Abs. 4 S. 4 AbgG, § 18 Abs. 2 S. 5 PartG, § 23 Abs. 2 S. 3, Abs. 4 S. 3 PartG, § 23a Abs. 6 PartG, § 25 Abs. 3 S. 3 PartG.

²³ www.bundestag.de/lobbyregister.

²⁴ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32021Q0611\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32021Q0611(01)&from=DE)

²⁵ Vgl. DIN ISO 8601, DIN EN 28601.

Berichten in Abs. 1 erneut nicht (ausschließlich) als Bundestagsdrucksache vorgesehen (→ R.n. 12).

C. Landes- und Unionsrecht

- 15 Berichts- und Evaluierungspflichten gibt es in den Landesgesetzen nur vereinzelt und nicht in dem Umfang des LobbyRG.

I. Landesrecht

- 16 **1. Baden-Württemberg.** Das BWTRRegG sieht keine gesetzliche Berichtspflicht oder Evaluierung vor.
- 17 **2. Bayern.** Die Berichts- und Evaluierungspflichten in Art. 7 BayLobbyRG sind **angelehnt an das LobbyRG**. Der Landtag veröffentlicht alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung des Lobbyregisters, erstmalig zum 30.9.2023 für die vergangenen zwei Kalenderjahre, mithin die Kalenderjahre 2021 und 2022. Da das BayLobbyRG erst am 1.1.2022 in Kraft getreten ist (→ § 10 R.n. 6), umfasst der erste Berichtszeitraum somit ein Jahr, in welchem die Anwendung des Lobbyregisters **nicht berichtet werden kann**. Dies ist mit Blick auf die Gesetzesberatungen erklärbar, im Gesetzentwurf v. 27.4.2021 war das Inkrafttreten noch offengelassen, die Berichtspflicht jedoch bereits mit dem jetzt auch gesetzlichen Datum vorgesehen. Im bemerkenswert zügigen Gesetzgebungsverfahren, die Verkündung erfolgte bereits am 6.7.2021, wurde sodann das Inkrafttreten auf den 1.1.2022 bestimmt. Eine entsprechende Anpassung des Datums in Art. 7 Abs. 1 BayLobbyRG wurde jedoch unterlassen, dies ist offenbar ein gesetzgeberisches Versehen.
- 18 Eine Evaluierung des BayLobbyRG erfolgt wie im LobbyRG fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, auch die Ergebnisse der Evaluierung sind zu veröffentlichen. Die Evaluierung erfolgt somit zum 1.1.2027. Auffällig ist, dass die Einbeziehung der (Landes-) Regierung in die Berichts- und Evaluierungspflicht nicht vorgenommen wurde.
- 19 **3. Thüringen.** § 7 Abs. 2 ThürBeteilG bestimmt, dass drei Jahre nach Inkrafttreten eine Evaluierung des Gesetzes stattfindet. Im Rahmen der **Evaluierung wird dem Landtagsvorstand aufgegeben**, dem Plenum einen schriftlichen Bericht zu Fragen der praktischen Umsetzung des Gesetzes verbunden mit notwendigen Handlungs- und Änderungsempfehlungen vorzulegen. Über den Bericht muss gem. § 7 Abs. 2 S. 3 ThürBeteilG eine Aussprache durchgeführt werden. Das Gesetz ist am 1.3.2019 in Kraft getreten. Die Evaluierung findet somit zum 1.3.2022 statt. Über diese einmalige Berichtspflicht hinaus sieht das ThürBeteilG keine Berichtspflichten vor.
- 20 **4. Untergesetzliche Lobbyregisterregelungen.** Die **geschäftsordnungsrechtlichen Lobbyregisterregelungen** in Brandenburg²⁶, Rheinland-Pfalz²⁷ und Sachsen-Anhalt²⁸ enthalten keine gesonderte Berichtspflicht.

²⁶ Anlage 10 BbgGOLTag.

²⁷ Anlage 6 RhPFGO-LT.

²⁸ Anlage zu § 86b LSAGOLT7.WP.

II. Unionsrecht

In der Interinstitutionelle Vereinbarung v. 20.5.2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register sind in Art. 13 Interinstitutionelle Vereinbarung und Art. 14 Interinstitutionelle Vereinbarung Berichts- und Evaluierungspflichten vorgesehen. 21

Art. 13 Interinstitutionelle Vereinbarung bestimmt zunächst die Pflicht zur Vorlage eines **Jahresberichts** über das Funktionieren des Registers durch den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat des Registers besteht aus den Generalsekretären der unterzeichnenden Organe²⁹, also dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission. Art. 13 Interinstitutionelle Vereinbarung definiert den Inhalt des Jahresberichts, der **in zwei Kapiteln** ausgegeben werden soll. Ein Kapitel mit Sachinformationen über das Register, seinen Inhalt und etwaige Änderungen, die das Register betreffen, sowie ein Kapitel über die geltende Konditionalität, also den Grundsatz, wonach die Eintragung in das Register eine notwendige Voraussetzung dafür ist, dass Interessenvertreter bestimmte abgedeckte Tätigkeiten ausüben können sowie die geltenden ergänzenden Transparenzmaßnahmen gem. Art. 5 Interinstitutionelle Vereinbarung. Der Jahresbericht muss auf der Internetseite des Registers veröffentlicht werden. 22

Art. 14 Interinstitutionelle Vereinbarung bestimmt eine **Überprüfung** der Interinstitutionellen Vereinbarung zum Transparenzregister zum 2.7.2025. Bereits zuvor werden Europäisches Parlament, Rat und Kommission aufgefordert, die Durchführung der gem. Art. 5 Interinstitutionelle Vereinbarung getroffenen Maßnahmen bis zum 2.7.2022 und danach regelmäßig zu bewerten. Ausdrückliches Ziel ist, ggf. Empfehlungen zur Verbesserung und Verstärkung dieser Maßnahmen abzugeben. Dies soll damit bereits ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen Regelungen zum Transparenzregister erfolgen. Dies ist bemerkenswert, da das kurzfristige Inkrafttreten keine Vorbereitungszeit der adressierten Organe berücksichtigte und selbst Registrierungsformular und Leitlinien für Antragsteller und registrierte Interessenvertreter erst im Herbst 2021 veröffentlicht wurden (→ § 10 Rn. 10). Wenn jedoch nicht einmal das Register zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung vollständig funktionsfähig ist, erscheint eine Bewertung der das Register ergänzenden Transparenzmaßnahmen bereits nach wenigen Monaten eher von Aktionismus geprägt. 23

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

A. Inkrafttreten

Mit § 10 regelt das LobbyRG den Zeitpunkt des Inkrafttretens, der auf den 1.1.2022 bestimmt wird. Ab diesem Zeitpunkt werden die Rechtsfolgen des Gesetzes wirksam. Im Gesetzentwurf war ursprünglich vorgesehen, dass das LobbyRG am 1.4.2021 in Kraft tritt.¹ Von der Auffangbestimmung des Art. 82 Abs. 2 S. 2 GG, 1

²⁹ Art. 7 Interinstitutionelle Vereinbarung.

¹ Vgl. den GE der Fraktionen CDU/CSU u. SPD v. 8.9.2020 – BT-Drs. 19/22179, 6.